

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Recht auf Intervention aus humanitären Gründen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Cano Pinto im Namen der Sozialistischen Fraktion zum Recht auf Beachtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates (B3-0494/90),
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu diesem Thema,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse der Anhörung über das Recht auf Intervention aus humanitären Gründen, die am 25. Januar 1994 im Europäischen Parlament stattfand,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Februar 1994 zur Rolle der Union im Rahmen der VN und zu den Reformproblemen der VN¹⁾,
 - aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0227/94),
- A. in der Erwägung, daß die weltweite Lage nach Beendigung des Kalten Kriegs durch ein Ausmaß an Unsicherheit gekennzeichnet ist, das möglicherweise größere Gefahren für die Stabilität und für den Ausbruch bewaffneter Konflikte mit sich bringt als in der Lage vor 1989,
- B. in Anbetracht des Risikos der Ausweitung und der Internationalisierung interner Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen ethnischen Gruppen sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas und in Anbetracht der Gefahr, die solche Auseinandersetzungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen,

¹⁾ Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.

- C. in der Erwägung, daß alte und neue interne Konflikte, genährt durch ethnische Gegensätze, zunehmenden Nationalismus und historisch gewachsenes Mißtrauen, nicht mehr durch das Engagement der Supermächte im Zaum gehalten werden,
- D. in der Erwägung, daß sich die Auswirkungen der bewaffneten Konflikte auf Zivilpersonen und die unschuldige Bevölkerung offensichtlich ständig und in alarmierender Weise verschärfen,
- E. mit der besorgten Feststellung, daß sich die Anzahl der bewaffneten Konflikte, die zu einem bestimmten Zeitpunkt weltweit herrschen, von etwa 35 während des Kalten Kriegs auf jetzt etwa 60 erhöht hat und daß folglich die Notwendigkeit der Unterstützung und des humanitären Eingreifens immer stärker wird und daß die öffentliche Meinung der demokratischen Länder ein starkes Bemühen um Solidarität fordert,
- F. in der Erwägung, daß eine der schwerwiegendsten Folgen zahlreicher Konflikte die hohe Zahl von Flüchtlingen ist, mit allen Konsequenzen, die dies nach sich zieht,
- G. in der Erwägung, daß einerseits die „Einsatzfähigkeit“ der Vereinten Nationen zur Lösung von Konflikten und zur Erhaltung oder Wiederherstellung des internationalen Friedens und der Sicherheit durch den Wegfall des Gegensatzes der Blöcke zugenommen und sich geändert hat,
- H. in der Erwägung, daß andererseits jetzt, wo die Vereinten Nationen immer häufiger in Anspruch genommen werden, der VN-Organisation Überlastung droht, und daher unter Bekräftigung seiner obengenannten Entschließung vom 8. Februar 1994, in der es die Notwendigkeit einer Reform und einer Stärkung der Vereinten Nationen sowie einer sinnvolleren Spezialisierung und Dezentralisierung ihres Eingreifens, auch durch die Inanspruchnahme regionaler Organisationen der VN, unterstrich,
- I. in der Erwägung, daß das Völkerrecht traditionell von dem Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates ausgeht, jedoch auch in der Überzeugung, daß der traditionelle Hinweis auf die Souveränität der Staaten als Blankoscheck für alle möglichen Willkürakte im Inneren nicht länger tragbar ist,
- J. mit der Feststellung, daß jedoch nahezu allgemein akzeptiert wird, daß die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und den internationalen VN-Konventionen über bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche und kulturelle Rechte definiert werden, universal sind und daß wichtige internationale Vereinbarungen wie die Schlußakte von Helsinki oder das Vierte Lomé-Abkommen Bestimmungen enthalten, denen zufolge die Menschenrechtssituation in einem Land nicht zu dessen „inneren Angelegenheiten“ zu zählen ist,
- K. in dem Bewußtsein des wertvollen Beitrags von Nichtregierungsorganisationen zum Schutz der Menschenrechte und zur Hilfe in Notlagen,

- L. in der Erwägung, daß eine politische Standortbestimmung bezüglich der Zulässigkeit humanitärer Interventionen geboten ist,
1. definiert den Begriff „humanitäre Intervention“ wie folgt: Schutz der Menschengrundrechte von Personen, die Staatsangehörige anderer Staaten und/oder dort ansässig sind, durch einen Staat oder ein Gruppe von Staaten, wobei dieser Schutz die Drohung mit Gewalt oder die Anwendung von Gewalt beinhaltet;
 2. ist der Auffassung, daß das derzeit geltende Völkerrecht der Anerkennung des Rechts auf humanitäre Intervention nicht im Weg stehen muß;
 3. erinnert daran, daß das Völkerrecht wesentlich von der praktischen Politik der Staaten geprägt ist;
 4. vertritt die Auffassung, daß der Schutz der Menschenrechte humanitäre Interventionen mit oder ohne Einsatz militärischer Gewalt rechtfertigen kann, wenn alle anderen Mittel versagt haben;
 5. zieht eine Intervention im Auftrag des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder mit Zustimmung einer rechtmäßigen Regierung bei weitem vor, ist jedoch der Ansicht, daß eine Intervention aus humanitären Gründen möglich sein muß, sofern vernünftigerweise nicht anders gehandelt werden kann;
 6. vertritt die Auffassung, daß eine breite Palette an Instrumenten zur humanitären Intervention vorbereitet und eingesetzt werden muß, die vom politischen, diplomatischen und wirtschaftlichen Druck über die Entsendung von Beobachter- und Vermittlungsdelegationen bis hin zu Androhung und Anwendung von Gewalt im Rahmen der VN reicht, wobei die Anwendung nach den Kriterien der Gerechtigkeit und Effizienz abzustufen ist;
 7. vertritt die Auffassung, daß das Konzept der humanitären Intervention die zehn Grundsätze der Schlußakte von Helsinki einschließlich der territorialen Integrität eines Staates und seiner politischen Unabhängigkeit und Einheit nicht untergraben darf;
 8. ist der Ansicht, daß jeder Beschluß über eine humanitäre Intervention weitgehend dem Willen der unmittelbar beteiligten Bevölkerung Rechnung tragen und auf die schnellstmögliche Wiederherstellung von Verhältnissen abzielen muß, die die Selbstversorgung und die demokratische Selbstregierung gewährleisten;
 9. hält es für notwendig, Kriterien zu formulieren, denen ein derartiges Eingreifen seitens eines Staates oder einer Staatengruppe genügen muß, auch um Einwänden gegen humanitäre Interventionen zu entgegenen;
 10. ist der Auffassung, daß folgende Kriterien für humanitäre Interventionen beachtet werden müssen:

- a) es muß sich um eine außerordentliche und äußerst ernsthafte humanitäre Notsituation in einem Staat handeln, dessen Machthaber auf andere Weise als mit militärischen Mitteln nicht zur Vernunft zu bringen sind;
 - b) es muß feststehen, daß der VN-Apparat nicht in der Lage ist, rechtzeitig wirksam zu reagieren;
 - c) alle anderen Lösungsversuche, soweit sie möglich und vernünftig sind, müssen ausgeschöpft und erfolglos geblieben sein;
 - d) die Interventionsmacht darf kein besonderes Eigeninteresse an der Situation besitzen, so daß der Schutz der Menschenrechte das Hauptziel ist und keine politischen oder wirtschaftlichen Gründe mitspielen; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer uneingeschränkten Ausführung der Vereinbarungen, durch die die Anwesenheit von Streitkräften untersagt wird, die eine weitere Instabilität auslösen könnte;
 - e) diejenigen Staaten, die von der internationalen Gemeinschaft wegen ungesetzlicher Intervention in einer Region formal verurteilt worden sind, dürfen nicht zur Teilnahme an Interventionen aus humanitären Gründen in anderen Regionen zugelassen werden, bevor sie alle ihre ungesetzlichen Aktionen beendet haben;
 - f) die Intervention muß auf spezifische Ziele begrenzt sein und darf allenfalls geringfügige politische Auswirkungen auf die Autorität des Objektstaates haben;
 - g) es muß eine angemessene und zeitlich begrenzte Anwendung von Gewalt festgelegt werden;
 - h) die Intervention muß unverzüglich der VN gemeldet werden und darf nicht auf eine Verurteilung stoßen;
 - i) die Intervention darf keine Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit in der Form darstellen, daß ein größerer Verlust an Menschenleben entsteht und mehr Leid verursacht wird, als man ursprünglich verhüten wollte;
11. betont die Bedeutung einer konsequenten Anwendung dieser Kriterien;
12. ist der Auffassung, daß strenge und objektive Maßstäbe im Einvernehmen mit den Vereinten Nationen an das Verhalten von militärischen Einheiten angelegt werden müssen, die bei einer humanitären Intervention eingesetzt werden, und daß alle ungesetzlichen Aktionen oder sonstigen Abweichungen von den Vorschriften des Völkerrechts und Rechtsgrundsätzen angemessen bestraft werden müssen, um ungesetzliche Interventionen zu verhindern, durch die die Menschenrechte verletzt und der Frieden untergraben werden;
13. betont das Recht von Nichtregierungsorganisationen, auf dem Territorium eines Landes zugunsten der Opfer von Naturkata-

strophen, Kriegshandlungen und/oder Hungersnöten zu intervenieren;

14. fordert die Kommission und den Rat auf, die Tätigkeit der Nichtregierungs-Hilfsorganisationen bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des Rechts auf humanitäre Intervention zu unterstützen;
15. fordert die Kommission und den Rat auf, eine positive Haltung zur Anerkennung des Rechts auf humanitäre Intervention einzunehmen und sich hinter die obengenannten Kriterien zu stellen, indem sie bei den internationalen Gremien für eine entsprechende Weiterentwicklung des internationalen Rechts in diesem Sinne eintreten;
16. ruft gleichzeitig die Europäische Union auf, die Verfahren der präventiven Diplomatie einschließlich der regionalen Organisationen wie der KSZE, die die Wahrnehmung des Friedens und der Grenzen sowie den Schutz der Menschenrechte zum Ziel haben, in ausreichendem Maße zu fördern;
17. fordert, daß alle Abkommen zwischen der Union und Drittländern eine Menschenrechtsklausel enthalten, und fordert den Rat nachdringlich auf, von seinen wirtschaftlichen und politischen Einflußmöglichkeiten weiterreichenden Gebrauch zu machen, um die Umsetzung der bestehenden internationalen Menschenrechtsinstrumente in diesen Ländern zu gewährleisten;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der KSZE zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicole Fontaine
Vizepräsident

